

AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 3

27.02.2017

2017

INHALT:

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG);

Antrag des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schlossberg-Gruppe auf Erteilung der Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I-III des Grundwassergewinnungsgebiets Laibstadt inkl. Summenwasserrecht zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Öffentliche Zustellung

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2017 im Mittelfränkischen Amtsblatt

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Teil Landratsamt

44-myr 6420 ZVLSGr.I-III

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG);

Antrag des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schlossberg-Gruppe auf Erteilung der Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I-III des Grundwassergewinnungsgebiets Laibstadt inkl. Summenwasserrecht zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schlossberg-Gruppe, Marktplatz 24, 91180 Heideck, beantragt erneut beim Landratsamt Roth die Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I-III auf den Grundstücken Fl.Nr. 463, 470 und 471 der Gemarkung Laibstadt. Das entnommene Grundwasser dient der Trinkwasserversorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schlossberg-Gruppe in den Versorgungsgebieten Aberzhausen, Kippenwang, Laibstadt, Schloßberg, Heideck/Tannenstraße, Höfen, Seiboldsmühle, Selingstadt, Laffenau, Rudletzhof, Haag, Rambach, Mannholz, Roxfeld und Kolbenhof. Insgesamt ist eine maximale Jahresentnahmemenge aus den Brunnen I-III von 160.000 m³ beantragt.

Für die Grundwasserentnahme, die eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG darstellt, ist ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. §§ 8 ff. WHG und Art. 73 Abs. 2 ff. Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen.

Für das Vorhaben ist außerdem gem. § 3 c UVPG i.V.m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre demnach durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Gewässerbenutzung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG i.V.m. § 10 BayUIG öffentlich bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar

Landratsamt Roth
Roth, den 03.02.2017

Fränkel
Regierungsrätin

Öffentliche Zustellung

Dem Zahlungspflichtigen Sven Wening ,
zuletzt wohnhaft in Hohfederstr. 21, 90489 Nürnberg ,

derzeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Überleitungsanzeige gemäß § 93 SGB XII mit dem Aktenzeichen „31-Ker Wening/BestK“

beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 029 hinterlegt ist.

Herr Sven Wening wird aufgefordert, diese Überleitungsanzeige selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen. Die genannte Überleitungsanzeige gilt ab dem Tage des Aushangs der Benachrichtigung an der öffentlichen Amtstafel als zugestellt.

Roth, den 07.02.2017

Kernstock

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

121 – Mid

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2017 im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der Verbandsversammlung am 07.12.2016 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 25.01.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigte Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2017 wird in der nächsten Ausgabe des Mittelfränkischen Amtsblattes amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO ab dieser Bekanntmachung für die Zeit von einer Woche, die Haushaltssatzung während des Haushaltsjahres 2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg, öffentlich zur Einsicht aus.

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Betreff: **Aufgebot**

Frau Grete Koch

gibt uns bekannt, dass das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i.Bay.)

Nr. 3 401 071 380

lautend auf den Gläubiger: **Grete Koch, Stelzengasse 18, 91723 Dittenheim**
in Verlust geraten ist.

Der Inhaber des genannten Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Roth, 14.02.2017

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand
